

Kleingartenordnung

KGV Stockelsdorf e.V. 1946

Die Kleingartenordnung gilt für Mitglieder des Kleingärtnerverein Stockelsdorf e.V. 1946. Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung gibt Aufschluss darüber, wie sich der Kleingärtner in eine gemeinschaftliche Anlage einzugliedern hat.

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Die Kleingärtnerin, der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist mit Obst und Gemüse anzubauen.

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,5 m werden, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilz oder Bakterienkrankheiten wie Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage -2-).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Hochstämme sind nicht zu pflanzen.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage -1-), die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird. Zur Nachbarparzelle ist ein Streifen von 30 cm frei von Bewuchs zu halten.

2.5 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage -3-).

2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt.

Resistente Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen sind bevorzugt anzupflanzen.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Stallung darf in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. nicht angefahren werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein. Pflanzen, die mit ansteckenden Krankheiten wie Feuerbrand, Obstbaumkrebs etc. befallen sind, müssen fachgerecht entsorgt werden.

Das Lagern von Pflanzenabfällen Baum- u. Heckenschnitt auf der Parzelle ist nicht gestattet.

- 2.7 Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des aktuell gültigen Pflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren. Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

2.9 Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekannt zu machen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes mit einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,50 m sowie einer Traufenhöhe von nicht mehr als 2,25 m zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Das Vermieten oder Untervermieten derselben ist – auch zeitweise - nicht gestattet.

Eine Laubenversicherung gegen Feuer und Sturm ist Pflicht.

Ein Nachweis hierüber ist dem Vorstand jährlich bis zum 31.1. vorzulegen.

Es sind pro Gartenjahr max. 40 Übernachtungen erlaubt.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die schriftliche Zustimmung des Vorstandes. Die maximale Bebauung darf 24 m² nicht überschreiten. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, oder aber 3% der Gartenfläche, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektroanschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen.

Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Kleingärtnerverein. Dabei ist zu beachten, dass Regenwasser grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern sollte.

Wasseranschlüsse in der Laube sind nicht zulässig.

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereichs zulässig.

Für die Neu- und Nachbefüllung sind jährlich Wassergebühren zu zahlen. Die Gebühren wurden vom Vorstand in einer Gebührenordnung festgelegt.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Badebecken

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 2 m³ und oder einer max. Füllhöhe von 0,5 m sind erlaubt.

Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Badebecken sind beim Obmann der Anlage anzumelden.

3.7 Bewässerung

Bewässerungsanlagen sind nicht ohne Aufsicht zu betreiben.

Die Bewässerung darf nicht in der Zeit von 11-15 Uhr erfolgen

Rasensprenger dürfen täglich max. 30 Minuten angestellt werden.

3.8 Errichtung von Feuerstätten und der Umgang mit ihnen

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist in den Baulichkeiten nicht statthaft.

Dieses gilt nicht für das Grillen auf der Parzelle und Außenkamine.

Brennmaterial (Holz, Holzkohle o.ä.) darf nur in geringen Mengen (50 Kg / 0,5 Festmeter) auf der Parzelle gelagert werden.

3.9 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

Dieses ist am Gartentor durch ein entsprechendes Hinweisschild anzuzeigen.

4. Tierhaltung

Das Halten von Tieren jeglicher Art ist im Kleingarten nicht gestattet. Mitgebrachte Haustiere dürfen nicht im Kleingarten oder Laube etc. verbleiben.

4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde gilt außerhalb der Parzelle Leinenzwang. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht die Parzelle verlassen können.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Es besteht eine Versicherungspflicht (Haftpflichtversicherung) für Hunde.

Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist dem Vorstand jährlich zum 31.1. vorzulegen.

Dem Kleingartenpächter als Hundehalter bzw. Hundeführer obliegt die Pflicht, insbesondere dafür zu sorgen, dass der mitgeführte Hund auf dem Weg zum und vom Kleingarten bzw. auf den Wegen innerhalb der KGA stets angeleint ist und so beaufsichtigt wird, dass Menschen nicht belästigt, gefährdet und auch Tiere und Sachen nicht zu Schaden kommen; andere Kleingärten ohne Zustimmung des Kleingartenpächters nicht aufsuchen können; Wege, Grünflächen, Spielplätze innerhalb der KGA nicht durch Hundekot verschmutzt werden. Bei Verstößen gegen die Leinenpflicht, bzw. Versicherungspflicht, kann nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung, das Mitbringen von Hunden untersagt werden, bei wiederholten Verstößen ist der Verein berechtigt, den Unterpachtvertrag zu kündigen.

4.2 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich. Grundsätzlich ist die Bienenhaltung zu fördern.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege bis zur Mitte zu pflegen.

5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune o. Ä. zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, sollten sie jedoch eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen. Stacheldraht oder Elektrozäune sind verboten.

5.3 Hecken

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind werden vom Vorstand so festgelegt, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Maximal erlaubte Heckenhöhen:

	max. Höhe	Grenzab.
zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und zu sonst. Vereinsflächen:	1,2 m x 60 cm	
zwischen den Parzellen	1,2 m x 60 cm	
an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen:	2,0 m	1,0 m

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Höhen gelten auch für Zäune, wenn sie in der jeweiligen Bauart zulässig sind. Die rechte Seite des KG ist vom Pächter zu pflegen, sofern keine andere Absprache vorliegt.

Der Heckenschnitt ist in dem Zeitraum zu erledigen, der vom Vorstand festgelegt wird. Dieser Termin ist für alle Pächter bindend.

Einfriedungen innerhalb der KG sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanzpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen. Sie dürfen max. 5 m breit und 1,8m hoch, zum Schutz der Intimsphäre, sein.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Das Lagern von Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Müll, Unrat, Grünschnitt (außer Kompost) Stallung usw. ist auf der Parzelle und auf dem Gelände des KGV, nur nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Eine Verunreinigung des Bodens ist zu vermeiden.

Auf Gemeinschaftsflächen und Wegen innerhalb der KGA, dürfen keine Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte, Fahrzeuge aller Art, Geräte etc. abgestellt werden.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Jeder Kleingärtner hat auf seiner Parzelle einen Kompostbehälter anzulegen.

Kompostierbare Pflanzenrückstände sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 Meter zur Nachbarsgrenze anzulegen.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoff, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht oder nur schwer kompostierbare Abfälle im KG zu lagern, oder zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.

.

7. Umweltschutz

7.1 Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)

biologischer Pflanzenschutz (z. B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Essig und Salzen im KG)

naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut).

7.2 Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, unter Beachtung des Punktes 2.8, möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Informationsfluss

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Pächter an den Mitgliederversammlungen, sowie der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben werden, teilnimmt und die Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ bezieht.

Die Aushänge in den Schaukästen und die Informationen auf unsere Homepage im Internet sind zu beachten, ebenso die monatlichen Bürostunden des Vorstandes und der Obleute.

8.2 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

8.3 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen, seine Besucher und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geruchs- und Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein, unter Beachtung der örtlichen Vorschriften.

Feiern / Grillen usw. ist nur erlaubt wenn der/die Pächter/in anwesend ist.

Der Kleingärtner sowie seine Besucher sind verpflichtet, alles zu vermeiden was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, Musizieren, Rundfunk- und Musikapparate und ähnliche Störungen sind verboten.

Vom 1. Mai bis 30. September ist die Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr einzuhalten.

Während der Mittagsruhe sind jegliche Bauarbeiten untersagt.

Motorgetriebene Geräte dürfen nur von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 21.00 Uhr betrieben werden. Samstags nur bis 19.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen dürfen motorgetriebene Geräte nicht benutzt werden, auch sind jegliche Baumaßnahmen untersagt.

8.4 KFZ in der KGA

Innerhalb der Anlage darf nur Schritt gefahren werden
Motorroller, Mofas etc. sind innerhalb der Anlage zu schieben.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und Containern sowie das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von KFZ innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

8.5 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist;

sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seiner Parzelle eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle und den Namen des Pächters angibt.

8.6 Zutritt zur Parzelle

Dem Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, nach Ankündigung, zu gestatten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch) ist der Zutritt auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet.

8.7 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen diese Kleingartenordnung sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch den erweiterten Vorstand des KGV Stockelsdorf beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2016 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des KGV Stockelsdorf und durch Aushang in den Schaukästen in Kraft.

Der Vorstand des KGV Stockelsdorf e.V. 1946 wird ermächtigt, die Kleingartenordnung eigenständig zu ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht

Anlage -1- Pflanz- und Grenzabstände

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60cm)

<i>Gattung:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 m	2,00 m
Quitte	4,00m	3,00 m
Bei Halbstämmen	4,00m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

<i>Gattung:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Sauerkirsch	5,00 m	3,00 m
Pflaume, Zwetsche	5,00 m	3,00 m
Pfirsich, Aprikose	3,00 m	2,00 m
Säulen und Zwergobst	1,00-2,00 m	1,00 m
Süßkirsche auf GiSelA5	4,00 m	3,00 m

Beerenobst

<i>Gattung, Sorte:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Schwarze Johannisbeere	1,50-2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere	1,00-1,25 m	1,00 m (Büsche und Stämmchen)
Stachelbeeren	1,00-1,25 m	1,00 m
Himbeeren	0,40-0,50 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeeren	2,00 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeeren	1,00 m	1,50 m aufrecht stehend)
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

<i>Gattung:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Form- und Zierhecken		2,00 m
Ziergehölze		2,00 m
Kleinkronige Bäume	2,00 bis 3,00 m	2,00 m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Anlage -2-

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebensmöglichkeit bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Laubbäume:

Ahorn
 Birke
 Buche
 Eiche
 Esche
 Erle Eberesche
 Kastanie Pappel

Weide Walnuss

Nadelbäume:

Eibe
 Tannen (alle Arten)
 Douglasie
 Fichten (alle Arten) Kiefern (alle Arten)
 Zypressen (alle Arten)
 Lebensbaum (nur als Hecke)
 Mammutbaum
 Zedern (alle Arten)
 Wacholder (alle Arten)

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Name:	Wuchshöhe bis Meter:	Schaderreger:
Erbsenstrauch	4	
Goldregen	7	
Essigbaum	8	Wurzelausläufer
Schlehe	5	Scharkavirus
Feuerdorn		Feuerbrand
Felsenbirne	8	Feuerbrand
Mispel (Cotoneaster)		Feuerbrand
Weiß- und Rotdorn	7	Feuerbrand
Weymuthskiefer	20	Blasenrost
Wacholder sabina und communis Arten	7	Winterwirt für Birnengitterrost

Anlage -3- Neophyten im Kleingarten

Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten: Heimatländer

Riesenbärenklau/Herkules Staude (Heracleum mantegazzianum)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (Fallopia japonica)	China, Korea, Japan
Sachalin-Staudenknöterich (Fallopia sachalinensis)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera)	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute (Solidago canadensis und Solidago gigantea)	Nordamerika
Topinambur (Helianthus tuberosus)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)	Nordamerika
Kartoffelrose (Rosa rugosa)	Ostasien
Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (Galinsoga parviflora)	Südamerika
Hornfruchtiger Sauerklee (Oxalis corniculata)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (Rhus typhiana)	Nordamerika